

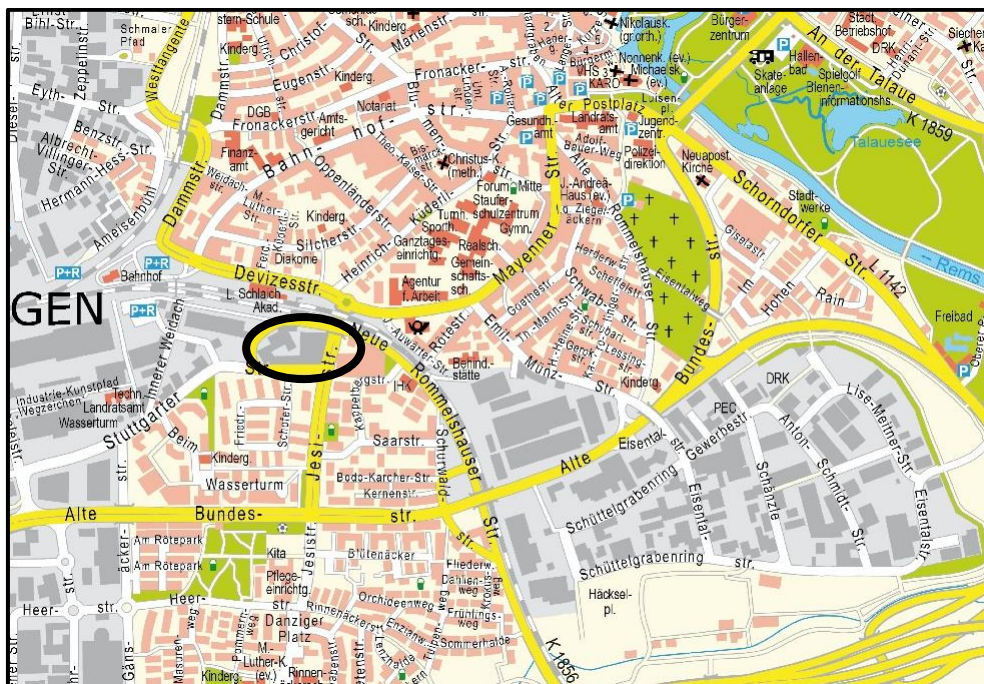
**Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Stuttgarter Straße / Jesistraße“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)**

begrenzt wird der Geltungsbereich

- Im Norden von der „Stuttgarter Straße“ und „Neue Rommelhauser Straße“
- Im Osten von dem Flurstück 3109/5 (Neue Rommelhauser Straße 4) und der „Jesistraße“
- Im Süden von der „Stuttgarter Straße“ und dem Flurstück 3109/5 (Neue Rommelhauser Straße 4)
- Im Westen von der „Stuttgarter Straße“
- Gemäß dem Lageplan vom 10.06.2022

**Planbereich 03/07  
Textliche Festsetzungen**

Entwurf vom 10.06.2022



Grundlage: Stadtplan Waiblingen, Stand 02/22, Stadt Waiblingen

# TEXTFESTSETZUNG

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und der BauNVO)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

#### 1.1.1 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

**Zulässig** sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

**Nicht zulässig** sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

Ebenfalls **nicht zulässig** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

#### 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.

#### 1.2.2 Baumassenzahl (BMZ) Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Baumassenzahl als maximal zulässige Baumassenzahl festgesetzt.

#### 1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 16 Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen (HbA) bemisst sich nach der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GHmax.) in m. ü.NN. entsprechend den Planeinschrieben.

Die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) der Gebäude mit Flachdächern wird an der Oberkante Attika gemessen.

Die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) von Gebäuden mit geneigten Dächern wird am höchsten Punkt des Daches (z.B. First) gemessen.

#### Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können auf max. 20% der jeweiligen Gebäudegrundfläche für technisch bedingte Aufbauten (z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Aufzugsanlagen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) um max. 2,0 m überschritten werden. Mit Ausnahme der Aufzugsüberfahrten, muss der horizontale Abstand der haustechnischen Anlagen zu den Außenwänden des Gebäudes, mindestens so groß wie die tatsächliche Höhe der haustechnischen Aufbauten sein.

Die tatsächliche max. Gebäudehöhe kann mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um max. 1,5 m überschritten werden (flächenmäßig keine Beschränkung).

### 1.3 **Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)

### 1.4 **Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Ergänzend wird hierzu festgesetzt:

#### 1.4.1 **Nebenanlagen**

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme von überdachten Fahrradabstellplätzen unzulässig.

#### 1.4.2 **Stellplätze und Garagen**

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### 1.4.3 **Tiefgaragen und unterirdische bauliche Anlagen**

Tiefgaragen sowie unterirdische bauliche Anlagen, durch die das Grundstück unterbaut wird, sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 1.5 **Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### 1.5.1 **Verkehrsflächen**

Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

#### 1.5.2 **Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt**

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

### 1.6 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 1.6.1 **Dachbegrünung**

Flachdächer (0° bis 10°) von Gebäuden sind mit Ausnahme von Terrassen, Oberlichtern und technischen Aufbauten mit einer mindestens 12 cm dicken Substratschicht anzulegen und mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft zu begrünen. Dies gilt nicht für Parkierungsgebäude (Parkgarage, Garage, Carport). Diese zur Genehmigung anstehenden baulichen Anlage (Parkgarage, Garage, Carport), mit einer Dachneigung von 0° bis 10°, sind mindestens zu 50 % mit einer mind. 8 cm dicken Substratschicht zu begrünen.

Begrünte Dächer in Kombination mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.

- 1.6.2 Beseitigung von Niederschlagswasser der Dachflächen  
Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist gedrosselt abzuleiten.
- 1.6.3 Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten  
Eine Rodung der vorhandenen Gehölze und ein Gebäudeabriss ist nur außerhalb der Brutsaison der Vögel sowie außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zulässig.
- 1.6.4 Anbringung von Nistkästen  
Je neu zu errichtendem Gebäude ist an geeigneter Stelle im Plangebiet ein Nistkasten in Form von Koloniekästen (z.B. Sperlingskoloniehaus von Schwegler o.ä.) anzubringen.

## 1.7 Vorkehrungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gegen Außenlärm zu schützen. Der erforderliche passive Schallschutz (erforderliche Schalldämm-Maße der Außenbauteile gegen Außenlärm) ist gemäß DIN 4109 zu bemessen. (Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom 02.05.2022 (Gutachten 13661-01), Anlage zum Bebauungsplan.)

Von den in dem Beiplan (Anlage 4.1 der Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom 02.05.2022 (Gutachten 13661-01) dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als in dem Beiplan dokumentierte Situation unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren nach den vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen und richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerks.

## 1.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)

- 1.8.1 Pflanzbindung „Einzelbäume“  
Gemäß Einschrieb im zeichnerischen Teil sind die gekennzeichneten Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gleichwertig zu ersetzen. Bei Neupflanzungen können die Standorte allseitig bis um 5 m verschoben werden.
- 1.8.2 Pflanzverpflichtung „Erhalt der Baumanzahl“ (unverortet)  
Sämtliche Bäume, die im Zuge von Umbaumaßnahmen gefällt werden, müssen auf dem Grundstück mit derselben Art/Gattung neu gepflanzt werden.
- 1.8.2 Pflanzverpflichtung „Einzelbäume“  
Auf den festgesetzten Standorten sind hochstämmige standortheimische Laubbäume anzupflanzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 5,00 m verschoben werden. Eine weitere Verschiebung ist möglich, wenn dies im Hinblick auf vorhandene bauliche Anlagen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Bereich von Werksausfahrten) geboten ist.

## **2. Örtliche Bauvorschriften**

(§ 74 LBO)

### **2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **2.1.1 Dachform, Dachneigung**

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen (0° - 10°) entsprechend Planeinschrieb. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer sowie Vordächer.

Sofern bei bestehenden Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen abweichende Dachformen und Dachneigungen als die festgesetzten vorhanden sind, können diese bei Um- oder Ausbauten ausnahmsweise beibehalten werden.

#### **2.1.2 Dachdeckung**

Zulässig sind begrünte Dächer (siehe Ziffer 1.6.1 „Dachbegrünung“).

#### **2.1.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie**

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig soweit sie die Vorgaben gemäß Ziffer 1.2 „Höhe baulicher Anlagen“ berücksichtigen.

## **2.2 Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im Plangebiet sind Werbeanlagen an den Gebäudefassaden zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig. Sie dürfen in der Höhe nicht über die Attika / Traufe der jeweiligen Fassadenseite hinausragen. Je Fassadenseite ist maximal eine Werbeanlage in Form eines (1) Schriftzugs und in Form eines (1) Firmenlogos zulässig.

Zulässig sind Schriftzüge bis zu einer Buchstabenhöhe von max. 3,0 m. Die Länge des Werbeschriftzuges darf maximal 10,0 m betragen.

Im Plangebiet sind unzulässig:

- Fremdwerbung,
- Werbeanlagen jeglicher Art an Einfriedungen,
- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht,
- Projektionen aller Art, Laufschriften und Werbeanlagen mit wechselnder Bild- und Schriftanzeige
- Booster (Lichtwerbung am Himmel).

Bei Werbeanlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen des Bahnbetriebsgeländes entstehen. Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung Bahnlinie sowie der angrenzenden Straßen (Stuttgarter Straße, Alte Rommelshäuser Straße, Jesstraße) ist auszuschließen.

## **2.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### **2.3.1 Einfriedungen**

Einfriedungen sind als lebende Einfriedungen und /oder in Form eines blickoffenen Zaunes bis zu einer Höhe von max. 2,30 m zulässig.

## **2.4 Ordnungswidrigkeiten** (§ 213 BauGB und § 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

### **3 Aufzuhebende Festsetzungen**

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft:

- Bebauungsplan „B14 – Alte Bahnhofstraße“ vom 1. Februar 1961. Verfahrens-Nr. 03.07/00\_BI1
- Bebauungsplan „Bebauungsplan über Art und Maß der baulichen Nutzung“ vom 26. Oktober 1963, Verfahrens-Nr. Baugebietsplan
- Bebauungsplan „Änderung zwischen Güterbahnhof und B14“ vom 15. April 1965, Verfahrens-Nr. 03.07/01\_BI3
- Bebauungsplan „An der Stuttgarter Straße – nördl. des Remswerkes“ vom 17. Dezember 1981, Verfahrens-Nr. 03.07/2

### **4 Hinweise:**

#### **4.1 Bodendenkmale**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Stadt umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 88.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **4.2 Grundwasserschutz**

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies der Unternehmer unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzeigen. Die Bauarbeiten, die zur Erschließung des Grundwassers geführt haben, sind bis zur Entscheidung der Wasserbehörde einzustellen.

Für die eventuell notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (zum Beispiel Tiefergründungskörper, Baukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird verwiesen.

#### **4.3 Bodenschutz**

Es besteht die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG). Auf das Hinweisblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ (Stand 02/2006) des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird hingewiesen.

#### **4.4 Erdaushub**

Das im Zuge des Erdaushubs anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. (Auskünfte: Landratsamt, Amt für Bodenschutz).

#### **4.5 Altlasten**

Im Planbereich befindet sich auf Flurstück 3101/1 ein aktiver Industrie-/Gewerbestandort, der unter dem Flächennamen "Stuttgarter Str. 83" im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Rems-Murr-Kreis (BAK) mit dem Handlungsbedarf "B-Belassen" und dem Kriterium "Entsorgungsrelevanz" erfasst ist. Das bedeutet, dass bei Erdarbeiten in diesem Bereich eine gutachterliche Begleitung erforderlich ist. Entsprechende Arbeiten sind rechtzeitig mit dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

#### **4.6 Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten.

#### **4.7 Nutzung solarer Strahlungsenergie**

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

Auf die seit Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen gemäß § 8a bzw. § 8b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert am 14. Oktober 2020) wird hingewiesen.

#### **4.8 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Lärmwirkungen**

Auf Ebene der Vorhabengenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein geplantes Vorhaben die TA Lärm einhält. Der Nachweis der im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen ist, richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerks.

#### **4.9 Bahnanlagen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlage entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtrieb z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnablage oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindliche Geräte zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei der Planung und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebs zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für die Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.



#### **4.10 Gutachten/Untersuchungen**

Auf die zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften erstellten und dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften als Anlage beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen:

- Stadt Waiblingen Bebauungsplan „Stuttgarter Straße / Jesistraße“, Habitatpotenzialanalyse, Erläuterungsbericht, Helbig Umweltplanung, Strand 04.03.2021, Leonberg
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bauantrag Parkhaus Neue Rommelshäuser Straße (Flst. 3110) in Waiblingen (AJW01), März 2022, Karajan Ingenieure, Ingenieurgesellschaft mbH, Stuttgart
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Firma REMS in Waiblingen (AJW02), März 2022, Karajan Ingenieure, Ingenieurgesellschaft mbH, Stuttgart
- Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch und auf das Bebauungsplangebiet „Stuttgarter Straße / Jesistraße“ in Waiblingen, Schallimmissionsprognose , Kurz und Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, Winnenden 02. Mai 2022
- Bebauungsplan „Stuttgarter Straße / Jesistraße“, in Waiblingen, lokalklimatische Stellungnahme unter Berücksichtigung aktueller Fachdaten, Lohmeyer GmbH, Karlsruhe, den 02.06.2022.

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:

Stuttgart,

Waiblingen,

.....  
Baldauf Architekten und Stadtplaner

.....  
D. Schienmann, Bürgermeister  
Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung

**Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:**

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am	13.04.2022	
Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht	am	21.04.2022	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht	am	21.04.2022	
Darlegung und Erörterung der Planung	vom	29.04.2022	bis
		13.05.2022	
Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	am	04.05.2022	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	vom	14.04.2022	
Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am		
Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht	am		
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom		
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	vom		
	bis		
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am		
Ausfertigung	am		
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Waiblingen übereinstimmen.			
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB			
In Kraft treten	am		

Waiblingen, XX.XX.XXXX

.....  
D. Schienmann, Bürgermeister